

**Satzung
des
Förder- und Freundeskreis
Wangener Begegnungsstätte**

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förder- und Freundeskreis Wangener Begegnungsstätte e. V." und hat seinen Sitz in 70327 Stuttgart. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck, Gemeinnützigkeit

Die Begegnungsstätte dient dem Zweck der Begegnung, vor allem für die ältere Generation, um sich hier zu treffen zum Gespräch, zu Vorträgen, zu kreativen Angeboten, zur Weiterbildung und zur Kleingruppenarbeit.

Der Förder- und Freundeskreis möchte dieses Ziel in der Bevölkerung verankern. Er wirbt um die ideelle Unterstützung und um die Mitarbeit möglichst vieler Wangener Bürger, der Kommune, der Konfessionen und der Vereine.

Der Förder- und Freundeskreis versucht, die Begegnungsstätte finanziell durch Beiträge der Mitglieder sowie Spendenaufrufe zu unterstützen, um dadurch auch zur Bereicherung des Programms der Begegnungsstätte beizutragen.

Der Förder- und Freundeskreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Förder- und Freundeskreis können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen werden. Die Aufnahme in den Förder- und Freundeskreis ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen.

Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei juristischen Personen mit deren Auflösung, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist schriftlich spätestens drei Monate vorher gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden zu erklären.

Ein Ausschluss eines Mitgliedes ist nur dann zulässig, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nachkommt oder in grober Weise gegen die Interessen des Förder- und Freundeskreis verstößt. Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen und ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4. Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag für juristische Personen beträgt mindestens das Fünffache der normalen Beiträge.

5. Organe des Förder- und Freundeskreis

Organe des Förder- und Freundeskreis sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- Vorstandsvorsitzenden
- 1. Stellvertreter
- Schriftführer
- Kassierer
- 2 Beisitzern

Ein Stellvertreter des Vorsitzenden muss dem evangelischen Kirchengemeinderat angehören.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Aufgaben des Vorstands umfasst die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vermögens sowie die Einberufung der Mitgliederversammlung.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorstandsvorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt und werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen.

6. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, spätestens im Monat Mai statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen, wenn es das Interesse des Förder- und Freundeskreis erfordert.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn dies mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.

Die Mitglieder müssen zur Mitgliederversammlung spätestens eine Woche vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Die Aufgabe der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Wahl des Vorstands
- Wahl von 2 Kassenprüfern
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung sowie die Entlastung des Vorstands und des Kassierers
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Auflösung des Förder- und Freundeskreis.

Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder erschienen sind und die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.

Ist die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit notwendig, so ist diese dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einer einfachen Stimmenmehrheit.

Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Förder- und Freundeskreis bedürfen jedoch einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

7. Beurkundung der Beschlüsse

Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

8. Auflösung des Förder- und Freundeskreis

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Wangener Begegnungsstätte, die Ev. Kirchengemeinde Stuttgart-Wangen, Ulmer Str. 347, 70327 Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

9. Sonstiges

Diese Satzung wurde am 27. April 1987 von der Gründungsversammlung beschlossen.

Sofern Ergänzungen und Zusätze erforderlich sein sollten, um die Eintragung in das Vereinsregister und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu erhalten, werden sie - vorbehaltlich der Genehmigung in der ersten Mitgliederversammlung mit der satzungsmäßig vorgeschriebenen Mehrheit - vorläufig gebilligt. Die Ergänzungen oder Zusätze dürfen sich jedoch nicht auf den Namen, den Zweck und die Organisation beziehen.

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stuttgart-Wangen, 27. April 1987

Anmerkung:

Laut Urkunde des Amtsgerichts Stuttgart wurde der Verein am 24. Sept. 1987 unter Nr. 4491 in das Vereinsregister eingetragen.
Das Finanzamt Stuttgart-Körperschaften hat die Gemeinnützigkeit des Vereins anerkannt.

Anmerkung 2:

Auf Antrag vom Finanzamt Stuttgart-Körperschaften und Schreiben vom 06.03.2012 wurde die Satzung in der 25. Ordentlichen Mitgliederversammlung am Freitag, 27. April 2012 in

Punkt 2 – Zweck, Gemeinnützigkeit und
Punkt 8 – Auflösung des Förder- und Freundeskreis

abgeändert und ergänzt sowie von der Versammlung am 27.04.2012 beschlossen.